

Preisblatt Ersatzversorgung Strom

für Kunden mit beruflicher/landwirtschaftlicher/gewerblicher Stromnutzung ab 10 001 kWh/a und RLM-Messung,
Preise gültig ab dem 01.02.2025

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) versorgt Kunden in den Netzgebieten, in denen ihr die Grundversorgung (gemäß § 36 Absatz 1 EnWG) obliegt, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn Strom für den eigenen Verbrauch in Niederspannung bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann. Dieses Preisblatt gilt für Kunden, die nach Maßgabe des Vorstehenden Strom zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken in Höhe von mindestens 10 001 kWh pro Jahr entnehmen und deren Stromentnahmen mittels registrierender Leistungsmessung erfasst werden.

1 Preise und Preisbestandteile (Ersatzversorgung Strom)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und den separat weitergegebenen Preisbestandteilen zusammen:

	netto		brutto	
Arbeitspreis	19,83	Cent/kWh	23,60	Cent/kWh
Grundpreis	22,50	EUR/Monat	26,78	EUR/Monat

- 1.1 Im Arbeits- und Grundpreis sind folgende Kosten enthalten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie die Stromsteuer (derzeit: 2,05 Cent/kWh).
- 1.2 Zusätzlich zum Arbeits- und Grundpreis fallen folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe als separat weitergegebene Preisbestandteile an: Die § 19 StromNEV-Umlage (darin enthalten Wasserstoffumlage)¹, der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung² nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)³, die Offshore-Umlage⁴, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)⁵, die Konzessionsabgabe⁶, die abzuführenden Netzentgelte⁷ und Entgelte für Messstellenbetrieb⁸, soweit diese Kosten neu.sw entstehen. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt des Netzbetreibers wird als Anlage zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Umsatzsteuer: Zusätzlich fällt auf sämtliche Preisbestandteile die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

2 Sonstige Entgelte

- 2.1 Sollte der Lieferant neu.sw gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant neu.sw seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben.
- 2.2 Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden pauschal gemäß den jeweils geltenden „Ergänzenden Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ nebst Anlage – Preisblatt – berechnet.

3 Service

Sie erreichen unseren Geschäftskundenservice im Geschäftshaus in der John-Schehr-Straße 1 in 17033 Neubrandenburg telefonisch unter der Rufnummer 0395 3500-269 in der Zeit von:

Montag – Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr,
Freitag 08.00 – 14.00 Uhr.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

¹ Finanziert die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) inklusive des gesondert ausgewiesenen Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

² Gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung der bei den nachgelagerten Netzbetreibern durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursachten Mehrkosten entstehen. Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

³ Die **KWK-Umlage** fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Die aktuelle Höhe der KWK-Umlage in Cent

pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁴ Die **Offshore-Netzzulage** gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Die Höhe der Offshore-Netzzulage in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁵ Die **Umlage für abschaltbare Lasten** (abLa-Umlage) gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁶ Die **Konzessionsabgabe** wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die Höhe der Konzessionsabgabe in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁷ Der Netzbetreiber ermittelt die **Netzentgelte** zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Höhe der Netzentgelte in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁸ Der Netzbetreiber ermittelt die **Entgelte für den Messstellenbetrieb** zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb in EUR pro Jahr bzw. Monat kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.